

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Rates
03.08.2018

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	3
TOP Ö 3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 15a der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln in der Fassung vom 09.06.2015	3
Vorlage 114/2018	3
Vorlage 046/2018 114/2018	6
Antrag Bündnis 90/Die Grünen 114/2018	13
Vorlage 046/2018-Lageplan 114/2018	15
Vorlage 046-2018 Auszug Niederschrift 114/2018	16
Vorlage 046-2018 Prüfung Dr. Halter 114/2018	18
Vorlage 046-2018-Privatflächen 114/2018	28
Vorlage 046-2018-Querschnitt 114/2018	29
Vorlage 109/2018 114/2018	30
Vorlage 109-2018 Auszug Niederschrift 114/2018	32



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **114/2018**

Produktbereich/Betriebszweig:
**12 Verkehrsflächen und -
anlagen, ÖPNV**
Datum:
31.07.2018

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 15a der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln in der Fassung vom 09.06.2015

Beschlussvorschlag:

Der Rat lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen ab und behält die bestehende Beschlusslage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Beschlusslage

Variante 1

Stornierung der Bänke und des Hochbeets.

Er fallen hier Stornierungskosten an von 5268,57 €/netto

Zusätzlich

Fläche auspflastern mit Riemchenpflaster.

Mehrkosten über Abrechnung gemäß LV-beschreibung ca. 2650,00 €/netto

Die Mehrkosten für das Produzieren von Kleinmengen liegen bei ca. zusätzlichen 1.000,00 €/netto

Variante 2

Nachträgliche Ausführung der Bänke und des Hochbeets nach Fertigstellung.

Mehrkosten 4272,00 €/netto

Die Fläche wird vorerst geschlossen mit eine Schottertragschicht oder mit eine gebundene Wegedecke.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	03.08.2018	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/die Grünen hat mit Schreiben vom 13.07.2018 hier eingegangen am 16.07.2018 einen Antrag gem. § 15a der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln gestellt. Dieser ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Fraktion beantragt aus Kostengründen auf die Erstellung des Hochbeetes und der Bänke auf dem Hanhoff zu verzichten.

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Rates vom 24.04.2018, Auszug der Niederschrift ist als Anlage 2 beigelegt, u.a. beauftragt, das Bauprogramm umzusetzen. Diesem Beschluss ist die Verwaltung umgehend nachgekommen und hat eine Ausschreibung vorgenommen. Nach Beendigung der Ausschreibung musste festgestellt werden, dass die Baumaßnahme teurer als geplant würde. Darüber hat die Beigeordnete am 19.06.2018 im Haupt- und Finanzausschuss unter Mitteilungen informiert. Ein Beschluss zur Kostensteigerung und damit über die überplanmäßige Ausgabe wurde im Rat am 03.07.2018 gefasst.

Dabei ist zu den im Antrag genannten Positionen folgendes anzumerken:

Kostenplanung pro Bank	3.500 €/netto
Ausschreibungsergebnis pro Bank	2.840,60 €/netto
folglich:	Kostenminderung um 18,84%

Die Gesamtkosten zur Herstellung **beider** Bänke liegen somit bei 6.760,63 € brutto und nicht wie vom Antragsteller dargestellt bei 13.000 €

Kostenplanung Hochbeet	30.000 €/netto
Ausschreibungsergebnis	34.846,28 €/netto
folglich:	Kostensteigerung um 16,15%

Die Gesamtkostensteigerung der gesamten Baumaßnahme liegt bei 12,8%

Vorlage Nr. 114/2018

Die Verwaltung ist den Ratsbeschlüssen umgehend nachgekommen und hat wie beschlossen, die Sanierung des Hanhoffes gem. des Planes und der Ausschreibung am 04.07.2018 in Auftrag gegeben.

Da die vorliegende Beschlusslage nur durch Ratsbeschluss geändert werden kann, ist nunmehr eine Entscheidung notwendig und dringend geboten, um etwaige Schäden für die Gemeinde Nottuln und die Beeinträchtigung der Rechte Dritter abzuwenden.

Anmerkung:

Nach Hinweis der Kommunalaufsicht ist bei einer möglichen geänderten Ratsentscheidung und damit einer eventuell verbundenen Schadensersatzpflicht zu prüfen, ob diese Verpflichtung auf den Rat übergeht.

Anlagen:

Antrag Bündnis 90/Die Grünen

Auszug aus der Niederschrift des Rates vom 24.04.2018

Auszug aus der Niederschrift (noch nicht genehmigt) des Rates vom 03.07.2018

Vorlage 046/2018

Vorlage 109/2018

Verfasst:
gez. Mahnke, Manuela

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **046/2018**

Produktbereich/Betriebszweig:
**09 Räumliche Planung und
Entwicklung,
Geoinformationen**
Datum:
10.04.2018

Tagesordnungspunkt:

Sanierung Platz Hanhoff: Beschluss über das Bauprogramm

Beschlussvorschlag:

1. Dem Bauprogramm für die Realisierung der Sanierung des Hanhoff wird zugestimmt. Die Ausführung der Sanierungsarbeiten erfolgt dabei entsprechend dem vorliegenden Plan (s. Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Baumaßnahme beauftragt.
3. Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines Entwurfs einer Einzelfallsatzung für die Abrechnung von KAG-Beiträgen wie im Sachverhalt geschildert beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Umsetzung der Sanierung entstehen nach einer aktuellen Kostenschätzung Gesamtkosten in Höhe von insgesamt rd. 601.000 € inkl. MwSt. Die Kostenschätzung beruht auf der in dieser Vorlage vorgelegten Entwurfsplanung und berücksichtigt aktuelle Einheitspreise und Massen.

Durch die Kostenübernahme im Bereich privater Flächen sowie durch KAG-Beiträge entstehen Einnahmen in Höhe von rund 240.000 €.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	24.04.2018		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Mahnke

...

Sachverhalt:

Vorbemerkung

Ursprünglich war eine Beratung und Beschlussfassung für den Baubeschluss zur Sanierung des Hanhoffs für die Sitzungsfolge im Mai vorgesehen. Vor dem Hintergrund der unten stehenden Zeitplanung wäre dies für eine Bauabwicklung vor Martinimarkt nicht ausreichend. Daher findet nun eine zusätzliche Ratssitzung statt. Abweichend von der Zuständigkeitsverordnung wird daher auch auf eine Vorberatung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen verzichtet.

Sachstand

Der bauliche Zustand der Verkehrsflächen im Bereich Hanhoff erfordert eine grundlegende Sanierung. Insbesondere der schlechte Zustand des Pflasters bedeutet dringenden Handlungsbedarf. Die Sanierung ist für Frühjahr/Sommer 2018 geplant.

In der Ausschusssitzung am 26.10.2016 (Vorlagen-Nr. 158/2016) wurde bereits eine an die Gestaltungsvorschläge für den barrierefreien Umbau angepasste Planung (Vorentwurf) und eine erste Kostenschätzung mündlich vorgestellt. Mit der Planung ist das Büro nts, Münster beauftragt worden. Zuletzt wurde hierüber in den Ausschusssitzungen am 13.09.2017 (Vorlagen-Nr. 144/2017) und am 06.12.2017 (Vorlagen-Nr. 201/2017) berichtet und beraten.

Zwischenzeitlich ist die Planung auch auf Grund der Hinweise aus der o.g. Sitzung überarbeitet worden. Bei der Überarbeitung stehen neben den verkehrstechnischen Fragen auch gestalterische Aspekte im Mittelpunkt. Ziel ist es, auf dem Parkplatz neben den rein funktionellen Aspekten auch Aufenthaltsqualität zu realisieren. Weiterhin wurden die besonderen Ansprüche an den Standort zum Martinimarkt in die Planung mit einbezogen.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 06.12.2017 wurden die vier Platanen auf dem Hanhoff zwischenzeitlich gefällt. In der vorliegenden Planung sind Ersatzpflanzungen und Begrünung vorgesehen.

Räumlicher Umfang und geplante Maßnahmen

Aufgrund des Umfangs der Schäden auch im Umfeld des Hanhoffs wird sich der Sanierungsbereich neben dem eigentlichen zentralen Parkplatz auch auf die die umliegenden Flächen rings um die Gebäude bis zur Straße Potthoff bzw. Schlaunstraße erstrecken (s. Anlage 1).

Die hier geplanten Maßnahmen umfassen eine Erneuerung der gesamten Oberfläche der Fahrbahn und der Gehwege, als auch des Unterbaus (Tragschichten, Frostschuttschicht, Stabilisierungsschicht).

Materialwahl für die Oberflächen

Die Fahrspuren auf dem Hanhoff und vor der Apotheke werden nun wie in der o.g. Sitzung angeregt in Betonsteinpflaster, Antikoptik 20/30/10 in braun/schwarz hergestellt. Dieses Material entspricht dem der Mischverkehrsfläche im 1. BA des barrierefreien Straßenumbaus im Ortskern. Die Parkflächen im Hanhoff, vor der Apotheke und an der Schlaunstraße werden in Betonsteinpflaster in anthrazit ausgeführt, um diese optisch besser von der Fahrbahn abzugrenzen. Alle weiteren Bereiche werden aus Betonstein mit Klinkeroptik („Riemchen“ 21/7/8 rot/schwarz) hergestellt.

Dabei soll genau das Pflastermaterial zum Einsatz kommen, welches zurzeit bereits für den barrierefreien Umbau der Straßen und Gehwege im Ortskern verwendet wird. Somit wird ein einheitliches Bild im Ortskern geschaffen.

Anordnung der Verkehrsflächen

Die Zufahrt zum Parkplatz Hanhoff erfolgt wie bisher über die Von-der-Reck-Straße, der Verkehrsfluss wird jedoch im Einbahnstraßensystem geregelt. Die Stellplätze werden in der Neuplanung schräg angeordnet und verbreitert. Hierdurch kann die Fahrbahnbreite reduziert werden. In der Praxis hat sich die Schräganordnung gegenüber der bisherigen senkrechten Anordnung aufgrund der besseren Befahrbarkeit und einer Reduzierung der Belastung durch Lenkkräfte bewährt. Letzteres ist nun von besonderer Wichtigkeit, da eine Ausführung der Fahrbahn mit Betonsteinen statt mit Asphalt gewählt wurde.

Die geplante Fahrbahnbreite im Bereich vor den Praxen ist so angelegt, dass kurzzeitig zum Be- und Entladen gehalten werden kann.

Durch den Umbau, die Neuordnung und vor allem die Anpassung der Breite der Parkplätze an heutige Maßstäbe werden insgesamt vier Stellplätze weniger als vorher zur Verfügung stehen.

Private Flächen

Die die Gebäude auf dem Hanhoff direkt umgebenden Flächen, die heute bereits faktisch als öffentliche Gehwege genutzt werden, sind in Privatbesitz der jeweiligen Eigentümer (s. Anlage 2). Der hier geltende Bebauungsplan Nr. 12 „Nottuln S I“ setzt diese Bereiche nicht als öffentliche Verkehrsfläche fest.

Aus funktionellen und gestalterischen Gründen im Gesamtzusammenhang wurden die Flächen in die Planung mit einbezogen. Die Sanierung des Hanhoff ohne Einbeziehungen der privaten

Vorlage Nr. 046/2018

Flächen ist rein technisch aufgrund des Gefälles auf dem Hanhoff und der Entwässerungssituation nicht bzw. nur unter erheblich erschwerten Bedingungen möglich.

Daher wird eine Sanierung auch dieser Bereiche angestrebt. Dies erfordert jedoch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, da diese die Kosten dieser Teilmaßnahme zu 100 % tragen müssen. Die Eigentümer wurden daher bereits schriftlich auf diese Situation und diese Sitzung hingewiesen und für den Zeitraum unmittelbar nach dem Baubeschluss zu Gesprächen eingeladen.

Das finanzielle Volumen der Sanierung dieser privaten Flächen umfasst insgesamt ca. 99.000 €.

KAG-Beiträge

Für die Einschätzung der Frage der KAG-Beitragspflicht wurde ein externes Büro hinzu gezogen. Eine Stellungnahme liegt zwischenzeitlich vor (s. Anlage 3).

Demnach handelt es sich nach Rechtsauffassung des Gutachters nur bei dem zentralen Parkplatz in der Mitte des Hanhoff um eine beitragsfähige Anlage. Zur Erhebung von Beiträgen ist jedoch der Erlass einer Einzelfallsatzung notwendig. Es wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung beauftragt wird, dem Rat einen Entwurf einer entsprechenden Einzelfallsatzung für die Sitzungsfolge Juni/Juli 2018 vorzulegen. Dabei soll sich dieser Entwurf wie in o.g. Bericht vorgeschlagen in der Höhe der umzulegenden Kosten am Straßentypus Haupteerschließungsstraße orientieren. Für die Abrechnung der KAG-Beiträge ist es unschädlich, wenn der Satzungsbeschluss erst nach Beginn der Bauarbeiten erfolgt.

In diesem Fall wäre ein Anteil der Bausumme in Höhe von ca. 282.000 € KAG-beitragspflichtig. Bei Annahme der Beitragssätze von 40 % für die Fahrbahn sowie 60 % für Stellplätze und Grünanlagen entstehen somit Einnahmen durch KAG-Beiträge in Höhe von rund 141.000 €.

Die konkrete Abrechnungsform und die Höhe der KAG-Beiträge sind erst mit weiterem Planungsfortschritt zu benennen. Mit der Ermittlung und Abrechnung wird ebenfalls das externe Büro beauftragt. Die betroffenen Anlieger werden jedoch bereits kurzfristig in den o.g. Gesprächen bzgl. der privaten Flächen über die grundsätzliche Situation informiert.

Sonstige Gestaltung

In der Mitte der Parkplatzfläche wird ein begehbare, begrünte Bereich angelegt. Dort ist die fußläufige Querung des Parkplatzes gegeben, ohne dass die Verkehrsflächen betreten werden müssen. Die ehemaligen Platanen werden wie beschlossen durch neue standortangepasste hochwachsende Bäume ersetzt.

Vorlage Nr. 046/2018

Für die Bepflanzung im Hanhoff wird der Amberbaum (*Lyquidamber styraciflua*) als Ersatzbepflanzung vorgeschlagen. Er ist industriefest (dadurch verträgt er Abgase ohne Probleme), winterhart und kann eine Wuchshöhe bis 25m erreichen. Durch seine pflegeleichte, schlanke und aufrechte Wuchsform ist er an diesem geschützten Standort besonders geeignet, da der Hanhoff neben der Parkplatzfunktion auch als Veranstaltungsort (Martinimarkt o.ä.) genutzt wird. Im Herbst hat er eine früheinsetzende und langanhaltende schöne Blattfärbung in den verschiedensten fulminanten Farben wie gelb, orange, rot, violett und braun.

Im Bereich vor der Bäckerei ist eine Aufenthaltsfläche mit Hochbeet und umgebenden Sitzgelegenheiten geplant, die mittels Poller von der Fahrbahn abgegrenzt ist. Hier sind ebenfalls Fahrradanhlehnbügel vorgesehen.

Weitere Fahrradanhlehnbügel sind vor dem Eingang zu den Praxen vorgesehen. Hierfür wird ein Stellplatz in Anspruch genommen.

Die Stellplätze für Menschen mit Behinderungen werden nunmehr direkt an den Eingängen zu den Praxen bzw. zu Berken angeordnet. Insgesamt sind 4 solcher Stellplätze vorgesehen.

Die Anlage der Grünflächen, der befestigten Flächen und des Straßenmobiliars ist mit den Anforderungen der Nutzung zum Martinimarkt abgestimmt.

Weiteres Vorgehen

Mit positivem Beschluss wird die Ausführungsplanung fortgeführt und das Leistungsverzeichnis erstellt. Die Vergabe der Leistungen soll im Mai 2018 erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme kann dann zeitnah erfolgen. Die Baumaßnahme soll rechtzeitig vor Martinimarkt 2018 abgeschlossen sein.

Frühzeitig sollen auch bei dieser Maßnahme Einzelgespräche mit den betroffenen Anliegern, insbesondere mit den betroffenen Geschäften und Dienstleistern, geführt werden. Dabei wird u.a. besonders berücksichtigt, wie alle Betriebe durchgehend erreichbar bleiben und wie durch eine geeignete Festsetzung von Bauabschnitten das Stellplatzangebot möglichst groß bleiben kann. Erwogen wird zudem auch während dieser Bauphase erneut in Abstimmung mit der kath. Kirchen zeitweise das Parken auf dem Stiftsplatz zu ermöglichen.

Vorlage Nr. 046/2018

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Ausführungsplan Sanierung Hanhoff (Lageplan und Querschnitt) |
| Anlage 2 | private Flächen auf dem Hanhoff |
| Anlage 3 | Stellungnahme Dr. jur. Klaus Halter, Kommunale Kalkulationen GmbH |

Verfasst:
gez. Jutta-Wiggeshoff, Kerstin

Fachbereichsleitung:
gez. Fuchte

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Hagenstraße 34b · 48301 Nottuln

An die

Gemeinde Nottuln

Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

16. Juli 2018

Anl. _____

Abt. _____

Richard B / WF
6.22

Fraktion im Rat

Richard Dammann

Sprecher

Hagenstraße 34b

48301 Nottuln

Tel.: +49 (2502) 6990

richard.dammann@t-online.de

Nottuln, 13. Juli 2018

Kostensteigerung Sanierung Hanhoff

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ausschreibungsergebnis zur Sanierung des Hanhoffs ist unbefriedigend, da es deutlich über der Kostenschätzung liegt. Die uns angekündigten Mehrkosten betragen ca. 75.000.-.

Da wir im Rahmen unserer Ratstätigkeit die Kostensituation prüfen wollten, haben wir recht bald nach Bekanntmachung der Mehrkosten um Überlassung der Preisspiegel und der Kostenschätzung gebeten. Diese sind uns nicht überlassen worden, sondern mir wurde ermöglicht, diese kürzlich in der Verwaltung einzusehen. Bei der Durchsicht der Preisspiegel ist uns aufgefallen, dass allein eine Sitzbank mit Holzauflege zur Schaffung eines Hochbeetes mit ca. 41.000.-€ und zwei normale Sitzbänke mit je ca. 6.500.-€ brutto angeboten wurden. Zudem sind in der jetzigen Kostenprognose ca. 30.000.-€ Sicherheit enthalten.

Es besteht also noch die reale Chance, das Bauvorhaben zu den geschätzten Kosten zu erstellen. Darum sollten wir uns im Sinne der Kostenträger und Anlieger bemühen.

Auf der Vorstellung des Projektes bei den Anliegern am 11. Juli kurz vor Projektbeginn sind arge Bedenken gegen die Bänke vorgetragen wurde, da befürchtet wurde, dass diese vor allem zum lautstarken Aufenthalt des Nachts benutzt würden. Schon jetzt gäbe es einige Probleme. Diese neuen Bedenken könnten zu einer neuen Bewertung des Nutzen der Bänke führen.

Wir bitten die Verwaltung angebotenen Bänke noch nicht abzurufen und erst die weiteren Entscheidungen der Politik abzuwarten. Das dürfte den bereits begonnen Tiefbau nicht

beeinträchtigen, da die Bänke erst ganz zum Schluss eingebaut werden. Sollten Sie Probleme des Baufortschritt durch die Beratungsfolge erwarten, die ein Abruf der Bänke in Kürze erfordern, bitte ich um Nachricht.

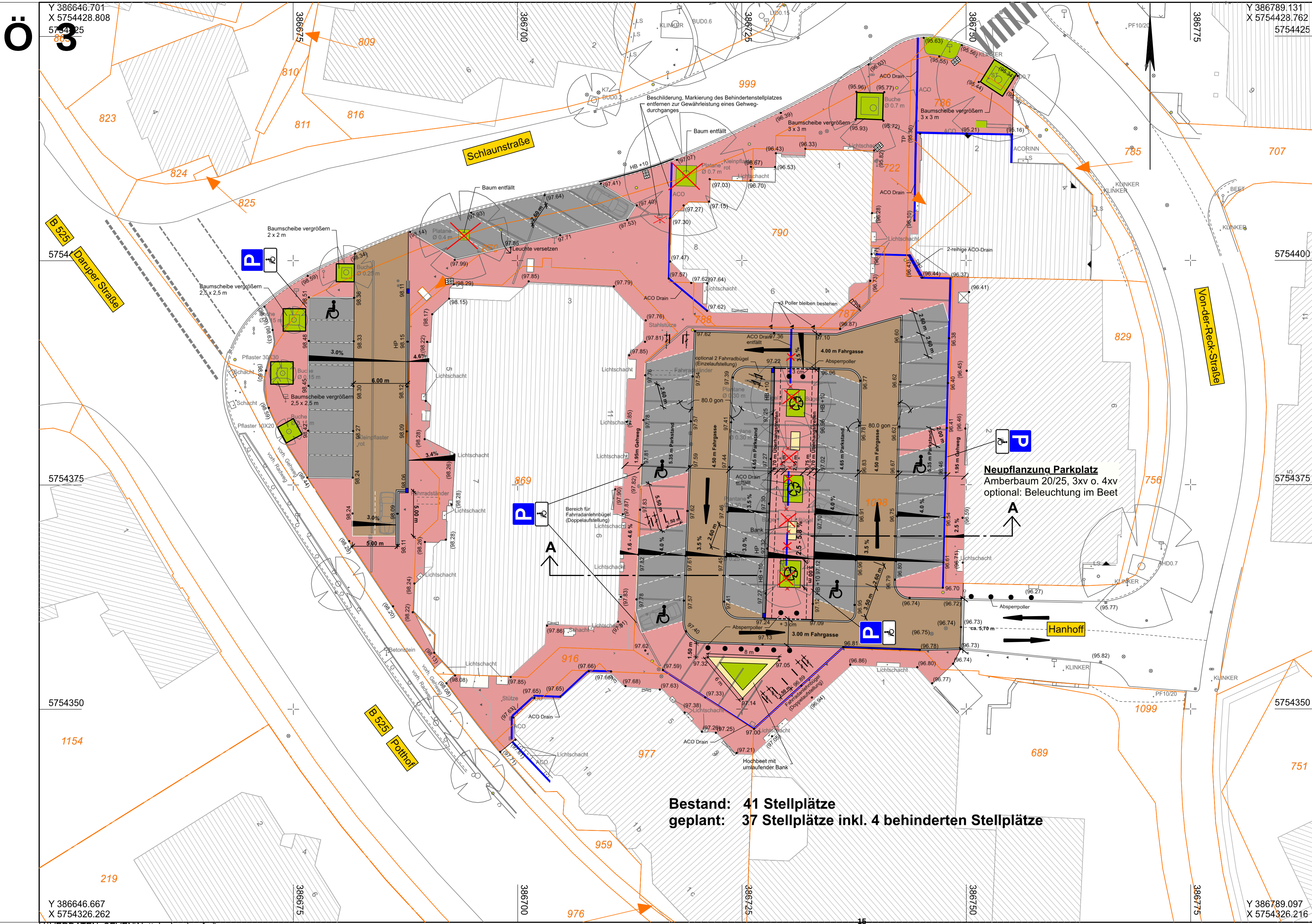
Wir beantragen:

"Auf die Sitzbank mit Holzauflage und Hochbeet wird bei der Sanierung Hanhoff aus Kostengründen verzichtet. Um in gesetzten Kostenrahmen zu bleiben, entfallen zunächst auch die normalen Sitzbänke. Falls die Baumaßnahme unter den geschätzten Kosten abschließt, kann über eine Anschaffung von Bänken erneut beraten werden."

Mit freundlichen Grüßen



Richard Dammann



- Legende:**
- Betonstein (anthrazit 20/10/10)
 - Betonstein (Klinkeroptik "Riemchen" 21/7/8 rot/schwarz)
 - Betonsteinpfl. (Antikoptik 20/30/8 braun/schwarz)
 - Betonstein Rinne
 - Grünbeete
 - Betonstein weiß 20/10/8 als Parkplatzumgrenzung
 - Noppenplatte 30/30 anthrazit
 - Rippenplatte 30/30 anthrazit

Zeichenerklärung:

- Ablauf geplant
- ACO Drain
- (96.32) (vorh. Höhen)
- 96.32 gepl. Höhen
- Eingang
- Zufahrt

VORABZUG

5		
4		
3		
2		
1		
Nr.	Art der Änderung	Name Datum



Beratende Ingenieure & Stadtplaner
Vermessung Straßen- und Verkehrsplanung Bauleitung
Stadtplanung Landespflege Siedlungswasserwirtschaft u. Wasserbau
Lärmschutz Verkehrstechnik Leitungsdokumentation
48165 Münster, Hansestr. 63, Tel.: 02501/2760-0 Fax.: -33
Homepage: www.nts-plan.de eMail: info@nts-plan.de

Nottuln

Straße : Schlaunstraße / Potthoff / Hanhoff

Nächster Ort :



Anlage :
Blatt Nr. :
Ild Nr. :

Datum	Zeichen
bearbeitet April 2018	A. Toporowski
gezeichnet Febr. 2018	A. Toporowski
geprüft	

Maßstab 1 : 250

Aufgestellt:

Nottuln, den 19. Juli 2018

AUSZUG

aus der Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Rates
der Gemeinde Nottuln am 24.04.2018

Tagesordnungspunkt:

5.2 Sanierung Platz Hanhoff: Beschluss über das Bauprogramm Vorlage: 046/2018
--

Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage Nr. 2 beigelegt.

Herr Fuchte erläutert den Sachverhalt. Er informiert über die Oberflächen der Fahrbahn, der Parkplätze und der übrigen Flächen.

Im Bereich der Bäckerei sollen ein Hochbeet sowie weitere Sitzmöglichkeiten die Aufenthaltsqualität erhöhen. Insgesamt wird mit dem 1. Bauabschnitt, der Fertigstellung des 2. Bauabschnitts im nächsten Jahr sowie der grundlegenden Sanierung „Hanhoff“ eine optische Einheit realisiert, die mit einer Aufwertung des Ortes einhergeht. Hinsichtlich der privaten Flächen werden noch Gespräche mit den Eigentümern geführt, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Bezüglich der Erhebung der KAG-Beiträge wird eine Einzelfallsatzung beschlossen werden müssen.

Im Verlauf der Aussprache wird diskutiert, den Mittelbereich mit den Bänken zugunsten von Grünanlagen, Liefer- und Gehwegflächen einzugrenzen. Herr Heinrich Rütering wirbt für möglichst viele Bänke im Hinblick auf eine behindertengerechte Aufenthaltsmöglichkeit. Frau Jutta-Wiggeshoff verdeutlicht in diesem Zusammenhang nochmals die Grundidee aus dem integrierten Handlungskonzept, den Aufenthaltscharakter auch mit Sitzmöglichkeiten zu erhöhen. Ratsherr Markus Wrobel weist auf die Notwendigkeit breiterer Eltern-Kind-Parkplätze hin. Dies nimmt die Bürgermeisterin als eine gute Anregung auf. Hinsichtlich der Parkplatzsituation sieht Herr Fuchte die vier Behindertenparkplätze, die eingerichtet werden, als gute Quote. Ratsherr Thomas Hülsken befürwortet die Forcierung der Funktionalität des Platzes und eine Begrenzung der Aufenthaltsqualität, da nach Ladenschluss dieser Bereich nicht mehr frequentiert wird. Auf seine Frage zu den KAG-Beiträgen hin informiert Herr Fuchte, dass die Hauptgeschäftsstraße mit einem Beitragssatz von 40 % und der Gehweg mit 60 % berechnet werden. Er sagt zu, dass bei der Erstellung des Entwurfs der Einzelfallsatzung geprüft wird, ob alternativ niedrigere Beiträge erhoben werden dürfen.

Nach dieser Aussprache stellt Ratsherr Richard Dammann folgende Anträge:

1. Auf die Bänke im Mittelbereich wird verzichtet.
2. Anpflanzung von 4 Bäumen (statt 3) im Mittelbereich.
3. Auf die Einbahnstraße wird verzichtet.
4. Die Pflasterung erfolgt großformatig.

Ratsherr Markus Lunau beantragt eine Sitzungsunterbrechung (20:05 Uhr bis 20:13 Uhr).

Ratsherr Jan Van de Vyle sieht den Beschlussvorschlag weitgehender als die 4 Anträge und lehnt diese damit ab. Anknüpfend stellt die Bürgermeisterin folgenden Beschluss zur Abstimmung: Der Gesamtbeschluss gem. Beschlussvorlage wird als weitgehender Beschluss angenommen. Abstimmung: Ja 16 Nein 15 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Dem Bauprogramm für die Realisierung der Sanierung des Hanhoff wird zugestimmt. Die Ausführung der Sanierungsarbeiten erfolgt dabei entsprechend dem vorliegenden Plan (s. Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Baumaßnahme beauftragt.
3. Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines Entwurfs einer Einzelfallsatzung für die Abrechnung von KAG-Beiträgen wie im Sachverhalt geschildert beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich angenommen

Ja 25 Nein 5 Enthaltung 1

Verteiler

Dr. jur. Klaus Halter · Kommunale Kalkulationen GmbH
Nevinghoff 16 • 48147 Münster

Gemeinde Nottuln
Planen und Bauen
Stiftsplatz 8
48301 Nottuln

Nur per E-Mail

Nevinghoff 16
48147 Münster

Tel.: 0251 / 2373450
Fax: 0251 / 2373455

Email: mail@komkal.de
www.komkal.de

27.03.2018

Straßenausbau Hanhoff

Sehr geehrte Frau Jutta-Wiggeshoff,

wir sollten prüfen, ob die o.g. Baumaßnahme überhaupt beitragsfähig ist, falls ja, wie die Anlage hinsichtlich der Anliegerbeteiligung einzustufen ist und wie die voraussichtlichen Kosten sinnvollerweise schon im Vorfeld getrennt ermittelt werden, um später unnötige Kostenaufteilungen zu vermeiden.

1. Anlagenabgrenzung

Die gemeindliche Straßenbaubeitragsatzung vom 18.12.1997 stellt in § 1 auf den sog. engen, erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagebegriff ab („öffentliche Straßen, Wege und Plätze (Erschließungsanlagen)“. Die räumliche Begrenzung der Anlage richtet sich in diesen Fällen nach den für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB geltenden Kriterien (vgl. Dietzel, Kallerhoff, Das Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG NRW, 8. Aufl. 2013, Randnr. 36 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des OVG Münster).

Für die Beurteilung der Frage, wo eine selbstständige Erschließungsanlage beginnt und endet, ist das durch die tatsächlichen Gegebenheiten geprägte Erscheinungsbild maßgebend. Abzustellen ist auf die tatsächlich sichtbaren Verhältnisse, wie sie

Sitz der Gesellschaft: Heilbronn
Registergericht:
Amtsgericht Heilbronn,
Handelsregister Nr. 109162
Geschäftsführer:
Dr. jur. Klaus Halter

Bankverbindung:
Kreissparkasse Heilbronn
Kto.Nr. 23 00 22 793
BLZ 620 500 00

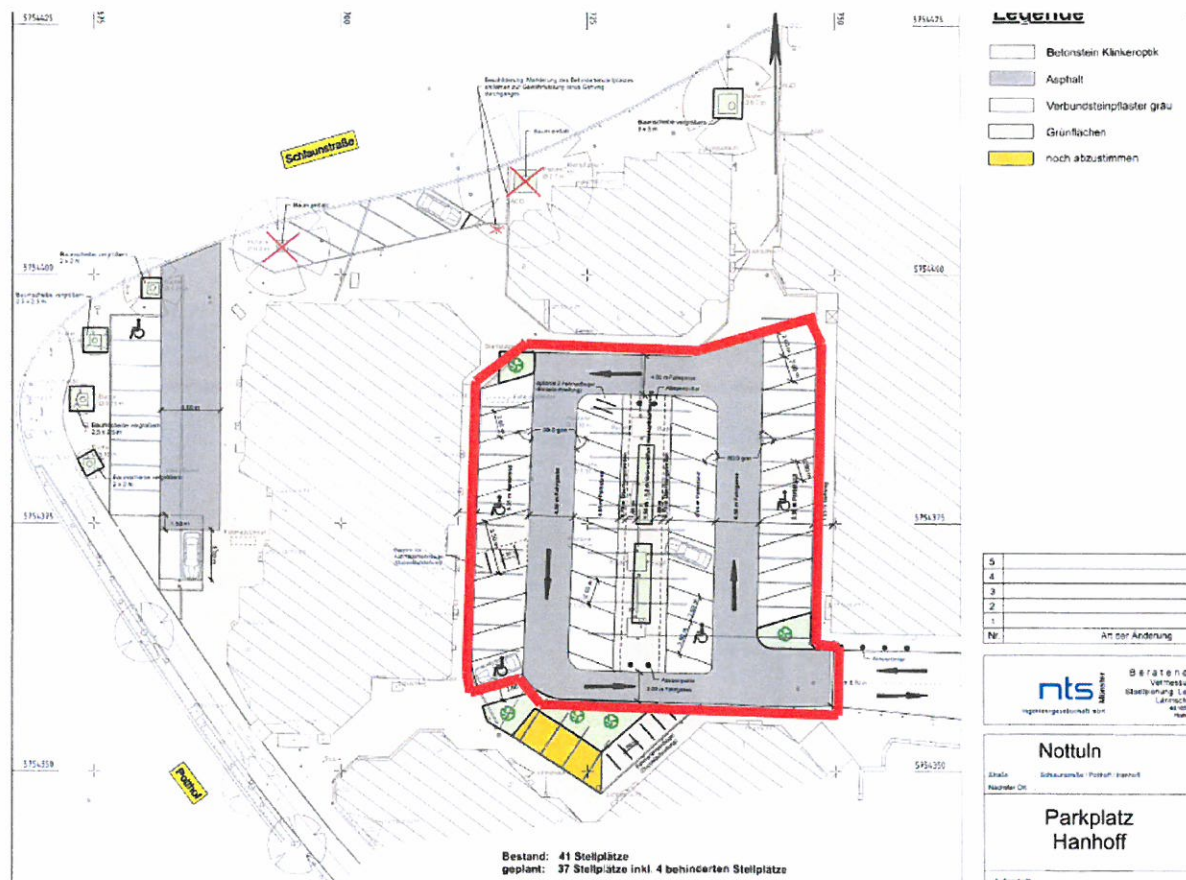
IBAN DE61 6205 0000 0230 0227 93
BIC HEIS DE 66XXX

Steuer Nr. 65202/12693

zum Beispiel durch Straßenführung, Straßenbreite, Straßenlänge und Straßenausstattung geprägt werden und wie sie sich im Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten einem unbefangenen Beobachter bei natürlicher Betrachtungsweise darstellen (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juni 2009 - 9 C 2.08).

a) Zentraler Parkplatz

Nach dieser Betrachtung ist zunächst festzuhalten, dass der zentrale Parkplatz im Hanhoff eine eigenständige Anlage darstellt, so wie er sich nach der Ausbauplanung darstellt (rot umrandet):

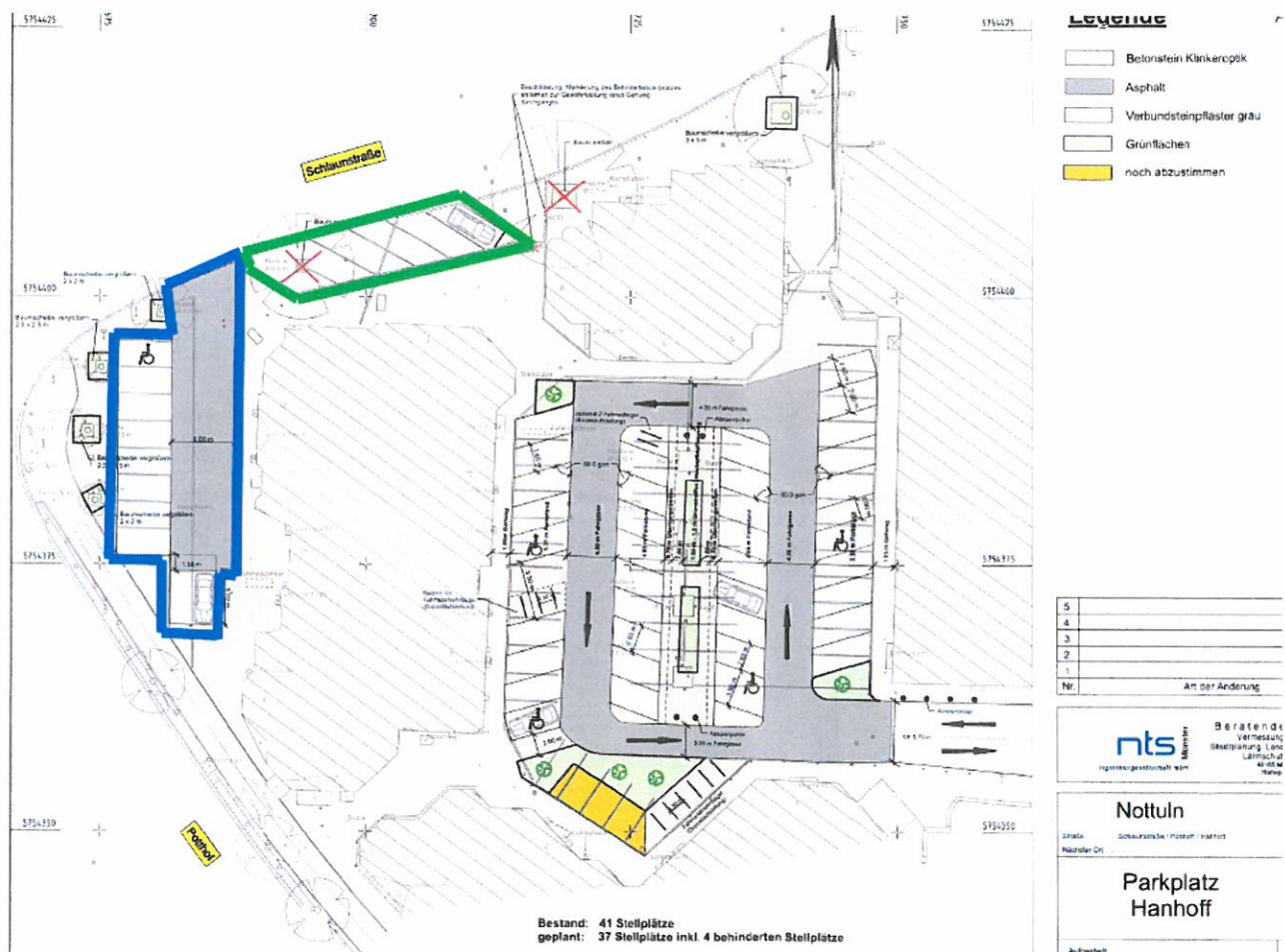


b) Betonsteinfläche in Klinkeroptik

Nach natürlicher Betrachtung ist die in ocker dargestellte Klinkeroptik Betonstein „etwas anderes“ als der rot umrandete Parkplatz. Diese ockerfarbene Fläche als öffentlichen Platz zu charakterisieren, dürfte ausscheiden, da nach der

Betrachtung hier wohl nicht ein Platz vorliegt im Sinne eines räumlich zusammenhängenden Gebildes, sondern im Grunde nur eine Pflasterung des verbleibenden öffentlichen Raums darstellt, ohne als eigenständige, abgegrenzte Anlage zu wirken. Aus diesem Grund scheitert die geplante ockerfarbene Pflasterung schon als beitragsfähige Anlage aus. Diese Kosten sind von der Allgemeinheit zu tragen.

Verbleibt noch der westliche, kleinere Parkplatz, nachfolgend blau umrandet sowie der östlich angrenzende Parkplatz, grün umrandet:



Zunächst ist festzuhalten, dass nach natürlicher Betrachtung der „blaue“ und der „grüne“ Parkplatz unterschiedliche Anlagen darstellen.

c) Parkplatz als Anhängsel der Schlaunstraße

Der „grüne“ Parkplatz wirkt als – die Schlaunstraße – begleitender Parkplatz, also als unselbstständiges Anhängsel der Schlaunstraße.

d) Selbständiger Parkplatz auf der Westseite Hanhoff

Der „blaue“ Parkplatz hat eine „eigene“, ca. 25 m lange Einfahrt. Er wirkt daher nicht die Schlaunstraße begleitend, sondern als eigenständiger Parkplatz.

Der „grüne“, straßenbegleitende Parkplatz könnte daher nur beitragspflichtig sein, wenn damit die Schlaunstraße als Ganzes erneuert bzw. verbessert würde. Da diese 6 Parkplätze aber mit einer Länge von ca. 20 m zu kurz sind, um von einer Verbesserung/Erneuerung der kompletten Schlaunstraße – und damit einhergehend von einer Beitragspflicht aller Anlieger der Schlaunstraße zu sprechen – ist diese Baumaßnahme **beitragsfrei**.

Verbleiben also die selbstständigen Parkplätze „rot“ und „blau“.

Beide stellen nach natürlicher Betrachtung unterschiedliche Anlagen dar. Eine Zusammenfassung im Sinne einer Erschließungseinheit scheidet schon deswegen aus, weil die beiden Parkplätze nicht voneinander funktionell abhängig sind (vgl. zu dieser Voraussetzung z.B. BVerwG, Urteil vom 25.02.1994 - 8 C 14/92). Also müssen beide Anlagen getrennt betrachtet werden.

Zunächst ist dabei die Frage der generellen Beitragspflicht von selbstständigen öffentlichen Parkplätzen zu prüfen.

2. Beitragsfähigkeit von selbstständigen öffentlichen Parkplätzen

Rechtsprechung zur Straßenbaubeitragspflicht von selbstständigen öffentlichen Parkplätzen scheint es bis dato nicht zu geben, wohl aber zur Erschließungsbeitragspflicht. So hat das BVerwG im Urteil vom 24.09.1987 – 8 C 75.86 folgende beiden Leitsätze aufgestellt:

1. Eine Anlage ist als Erschließungsanlage im Sinne des BBauG § 127 Abs. 2 beitragsfähig nur, wenn sie in ihrer Erschließungsfunktion einem (Abrechnungsgebiet) Gebiet zuzuordnen ist, das hinsichtlich des Kreises der erschlossenen und folglich beitragspflichtigen Grundstücke hinreichend genau und überzeugend abgegrenzt werden kann.
2. Eine hinreichend genaue und überzeugende **Abgrenzung** der durch eine **selbständige öffentliche Parkfläche** im Sinne des BBauG § 127 Abs. 2. Nr. 3 erschlossenen Grundstücke von den durch sie nicht erschlossenen Grundstücken ist **in der Regel nicht möglich**.

In dem Urteil heißt es weiter wie folgt (juris, Randnr. 20):

„Selbst wenn es im Einzelfall einem Grundstück - aus welchen Gründen immer - an hinreichenden privaten Abstellmöglichkeiten mangelt, rechtfertigt dies nicht ohne weiteres den Schluss, die Benutzer (seien sie Eigentümer, Mieter, Arbeitnehmer usw.) oder Besucher der auf diesem Grundstück vorhandenen baulichen Anlage(n) seien auf die Inanspruchnahme einer selbständigen öffentlichen Parkfläche angewiesen und stellen daher den potentiellen Benutzerkreis der Anlage dar. Denn eine solche Betrachtungsweise vernachlässigte in sachlich nicht mehr vertretbarem Ausmaß die Tatsache, dass erfahrungsgemäß ein Autofahrer dann, wenn ihm eine private Abstellmöglichkeit nicht zur Verfügung steht, sein Fahrzeug im öffentlichen Straßenraum (sogenannte Laternengarage) in der Nähe des Grundstücks abzustellen pflegt, das er aufzusuchen gedenkt. Angesichts dessen kommen jedenfalls vom Grundsatz her als potentielle Benutzer einer selbständigen öffentlichen Parkfläche vorherrschend solche Autofahrer in Betracht, für die die Inanspruchnahme sowohl einer privaten Abstellmöglichkeit als auch einer - nähergelegenen - Abstellmöglichkeit im öffentlichen Straßenraum ausscheidet. Dieser Benutzerkreis lässt sich jedoch in der Regel nicht derart bestimmten Grundstücken zuordnen, dass sich deshalb die Annahme rechtfertigte, diesen Grundstücken und nur ihnen werde durch die Herstellung einer solchen Erschließungsanlage ein beitragsrechtlich relevanter Sondervorteil vermittelt.“

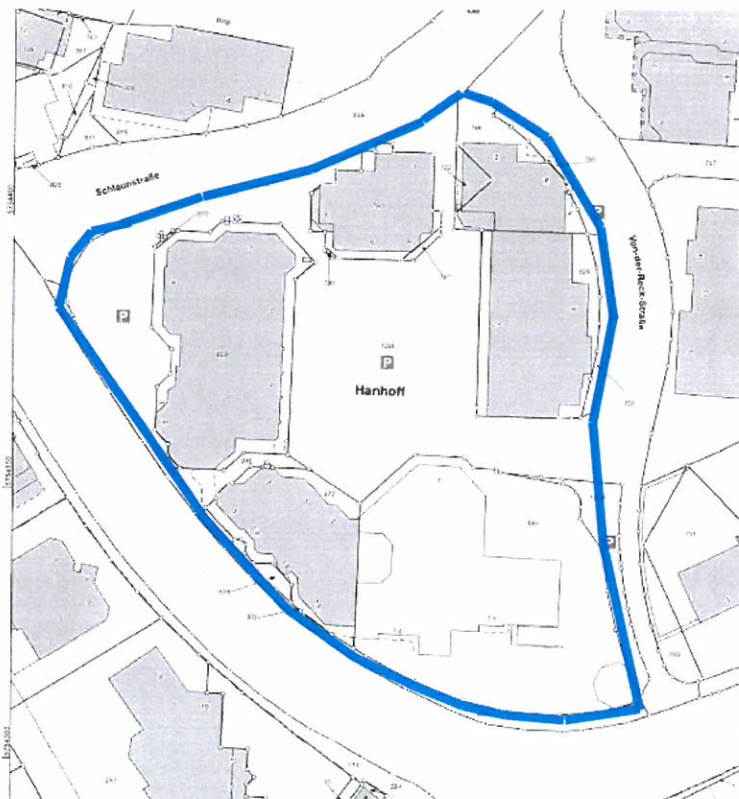
Und weiter (juris, Randnr. 17):

„Handelt es sich bei diesem Gebiet ausnahmsweise um ein - etwa aufgrund einer topographisch bedingten "Insellage" - gleichsam "geschlossenes" Gebiet derart, dass wegen dieser tatsächlichen Situation alle Grundstücke innerhalb dieses Gebiets annähernd gleichmäßig von der Herstellung einer

selbständigen öffentlichen Parkfläche profitieren, bereitet die Ermittlung der erschlossenen Grundstücke keine Schwierigkeiten, weil sich die Frage der Abgrenzung der Grundstücke, denen die Anlage Sondervorteile vermittelt, von denen, auf die dies nicht zutrifft, aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht wahrhaft stellt. Für die übrigen (Regel-)Fälle aber, zu denen auch der hier zu beurteilende Sachverhalt zählt, scheitert die Beitragsfähigkeit daran, dass sich kein überzeugendes Kriterium finden lässt, das es ermöglicht, die Grundstücke, denen die Herstellung der Parkfläche einen Sondervorteil vermittelt, hinreichend genau und überzeugend abzugrenzen von den Grundstücken, denen sie lediglich einen Gemeinvorteil bietet. Die zumindest als Faustregel einleuchtende Annahme, dass mit der räumlichen Annäherung zwischen Grundstück und Parkfläche der von dieser ausgehende Vorteil wächst, erlaubt keine beitragsrechtlichen Folgerungen. Denn diese Annahme liefert kein die hinreichend eindeutige (Gebiets-)Abgrenzung ermöglichendes Kriterium.“

Driehaus (in Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 2 Randnr. 54 am Ende) hält im Straßenbaubeitragsrecht dieselben Grundsätze für angezeigt.

Der zentrale Parkplatz (eingangs rot umrandet) ist von allen Seiten von Straßen umgrenzt, was nachfolgende blaue Markierung verdeutlicht:



Die vom Bundesverwaltungsgericht in vorgenanntem Urteil zitierte „Insellage“ könnte hier zu bejahen sein. Autofahrer, die diesen zentralen Parkplatz ansteuern, werden hauptsächlich die innerhalb der Insellage gelegenen Geschäfte bzw. Wohnungen aufsuchen. Der Benutzerkreis des Parkplatzes lässt sich hier den unmittelbar angrenzenden Grundstücken zuordnen, so dass hier ausnahmsweise ein Sondervorteil der Grundstücke innerhalb dieser Insellage bejaht werden kann.

Schon an dieser Stelle sei betont, dass sich das OVG Münster bisher offenbar noch nicht mit der Beitragsfähigkeit von selbstständigen öffentlichen Parkplätzen hat beschäftigen müssen, so dass insoweit eine Rechtsunsicherheit besteht, die dadurch verstärkt wird, dass das Bundesverwaltungsgericht im Erschließungsbeitragsrecht solche Parkplätze „in der Regel“ nicht für beitragspflichtig hält. Ob sich also das OVG Münster der hier vertretenen Rechtsansicht anschließt, ist völlig offen.

Eine derartige Insellage ist jedenfalls bei dem kleineren Parkplatz auf der Westseite nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit zu bejahen, weswegen hier der Grundsatz des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 24.09.1987 – 8 C 75.86 greift, wonach hier eine Abgrenzung der bevorteilten Grundstücke nicht hinreichend genau und überzeugend möglich ist.

Zwischenergebnis:

- Bei dem zentralen Parkplatz, der auf dem ersten Bild dieses Schriftsatzes mit roter Farbe umgrenzt ist, handelt es sich um eine beitragsfähige Anlage im Sinne des § 8 KAG.
- Beitragspflichtig sind die Grundstücke, die sich innerhalb der vorbeschriebenen – blau umrandeten – Insellage befinden.

3. Beitragstatbestand

Straßenbaubeiträge können gemäß § 8 Abs. 2 KAG u. a. für die Herstellung, und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung erhoben werden.

a) Nochmalige Herstellung = **Erneuerung**

Bei einer beitragsfähigen Erneuerung wird die abgenutzte Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart ersetzt. Die Beitragserhebung setzt allerdings voraus, dass die Erneuerung nach Ablauf der Nutzungszeit durchgeführt wird, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung und ordnungsgemäßer Unterhaltung und Instandsetzung erfahrungsgemäß zu erwarten ist (vgl. Dietzel/Kallerhoff, Das Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG NRW, 8. Aufl. 2013, Randnr. 72). Für eine gewöhnliche Straße ist eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren anzusetzen. Bei einer Straße, die zum letzten Mal vor 40 Jahren ausgebaut wurde und Verschleißerscheinungen aufweist, die durch Lichtbilder dokumentiert sind, handelt es sich um eine nach der üblichen Nutzungszeit abgenutzte Straße (Dietzel/Kallerhoff, wie zuvor, Randnr. 77).

b) **Verbesserung**

Hinsichtlich der Fahrbahn liegt eine verbesserte technische Ausgestaltung vor, wenn der Fahrbahnunterbau verstärkt, insbesondere wenn er erstmals frostsicher angelegt und die Fahrbahndecke hochwertiger, insbesondere ebenerdiger hergestellt wird (vgl. Dietzel/Kallerhoff, wie zuvor, Randnr. 146).

c) Ausgangslage beim **Hanhoff**

Der Parkplatz wurde 1984, also vor 34 Jahren, erstmals hergestellt. Die gewöhnliche Lebensdauer von mindestens 25 Jahren ist damit längst abgelaufen. Ausweislich der vorliegenden Lichtbilder sind die Pflastersteine teilweise gebrochen und

der Unterbau hat sich offensichtlich abgesenkt, so dass die Oberfläche sich wellenförmig - und die Anlage sich damit als Ganzes verschlissen - zeigt:



Neben dem Tatbestand der Erneuerung ist auch der Tatbestand der Verbesserung gegeben. Denn im Vergleich mit dem technisch erforderlichen Aufbau in Pflasterbauweise mit 8 cm hohen Pflastersteinen und 4 cm Bettungsschicht sowie 48 cm dickem ungebundenen Tragschichten ist der vorhandene Aufbau mit 5 cm Pflasterhöhe und unzulässig dicker Bettungsschicht sowie zu gering bemessener ungebundener Tragschicht (10-22 cm) nach technischen Gesichtspunkten unzureichend bemessen (vgl. E-Mail Ing.büro HINZ Ingenieure GmbH vom 26.03.2018).

4. Einzelfallsatzung

Der zentrale öffentliche Parkplatz zählt nicht zu den beitragspflichtigen Anlagen in § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 der gemeindlichen Straßenbaubeitragsatzung.

Für Erschließungsanlagen, die in der Satzung nicht erfasst sind, bestimmt - gemäß § 4 Abs. 9 der Straßenbaubeitragssatzung – der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

Es ist daher dem Rat eine Einzelfallsatzung nach § 4 Abs. 9 der Straßenbaubeitragssatzung hinsichtlich des zentralen Parkplatzes im Hanhoff vorzulegen.

5. Anliegeranteile

Würde es sich hier nicht um einen Parkplatz, sondern eine Straße handeln, wäre die Anlage wohl als sog. Hauptgeschäftsstraße einzustufen, „in der die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt (§ 4 Abs. 6 Nr. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Straßenbaubeitragssatzung).

Dementsprechend empfehle ich, die Anliegeranteile für die

- Fahrbahn (Asphaltbeton) auf 40 %
- Parkstreifen (Verbundsteinpflaster grau) auf 60 %
- Grünflächen auf 60 %

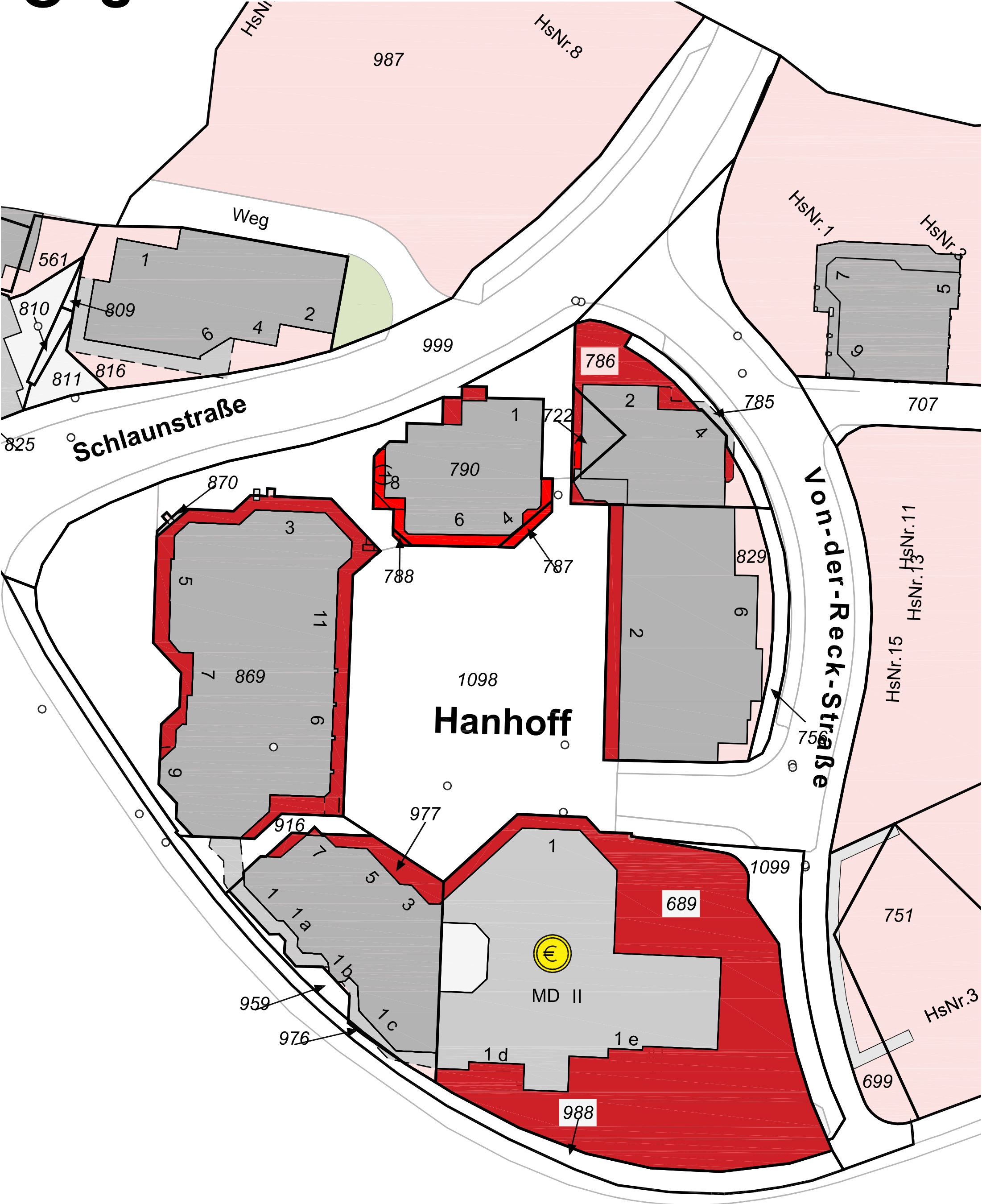
festzulegen. Dementsprechend sollte die Tiefbaufirma bzw. das Ing.büro die Kosten separieren.

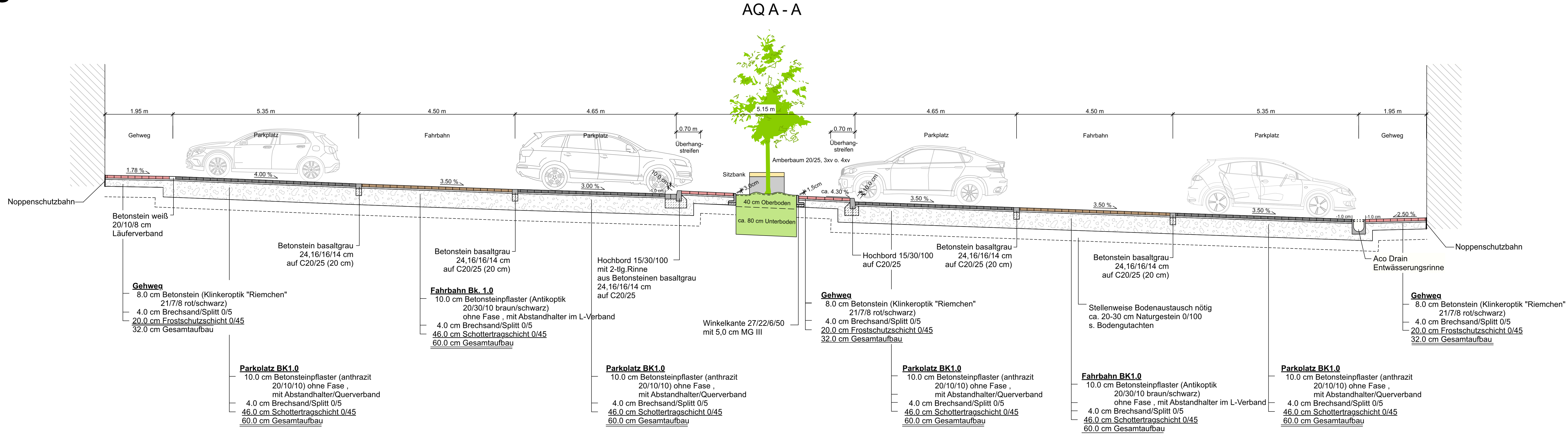
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Halter

Geschäftsführer und Fachanwalt für Verwaltungsrecht





5		
4		
3		
2		
1		
Nr.	Art der Änderung	Name Datum



nts Münster
Ingenieurgesellschaft mbH

Beratende Ingenieure & Stadtplaner
Vermessung Straßen- und Verkehrsplanung Bauleitung
Stadtplanung Landespflege Siedlungswasserwirtschaft u. Wasserbau
Lärmschutz Verkehrstechnik Leitungsdokumentation
48165 Münster, Hansestr. 63, Tel.: 02501/2760-0 Fax: -33
Homepage: www.nts-plan.de eMail: info@nts-plan.de

Nottuln

Straße : Schlaunstraße / Potthoff / Hanhoff

Nächster Ort :



Anlage :
Blatt Nr. :
Ild Nr. :
Datum
Zeichen

Parkplatz Hanhoff

bearbeitet Apr. 2018 J. Dreyer
gezeichnet Nov. 2017 J. Dreyer
geprüft

Ausbauquerschnitt
Maßstab 1 : 50

Aufgestellt:



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 109/2018

Produktbereich/Betriebszweig:
**12 Verkehrsflächen und -
anlagen, ÖPNV**
Datum:
20.06.2018

Tagesordnungspunkt:

Sanierung Platz Hanhoff;
hier: überplanmäßige Auszahlung

Beschlussvorschlag:

Für die Umsetzung des Vorhabens „Sanierung Platz Hanhoff“ werden 130.000 € gem. § 83 GO NW i.V.m. Ziffer III der Haushaltssatzung 2018 an investiven Mitteln überplanmäßig bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß der Vergabeempfehlung den Auftrag zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

überplanmäßig Mittel in Höhe von 100.000 Euro (Investition)

Den erhöhten Kosten gegenüber stehen Mehreinnahmen durch die Kostenübernahme im Bereich privater Flächen (+ ca. 14.000 €) sowie durch die KAG-Beiträge (+ ca. 21.000 €) gegenüber.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	03.07.2018		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Mahnke

Sachverhalt:

In der Ratssitzung vom 24.04.2018 wurde das Bauprogramm zur Umsetzung der Sanierung Hanhoff beschlossen (VOL 046/2018). Im Nachgang zum Beschluss erfolgte die Ausschreibung der Leistungen für die Sanierung. Die Ausschreibungsergebnisse liegen nunmehr vor. Vor dem Hintergrund der Maßgabe, dass die Baumaßnahme rechtzeitig vor Martinimarkt 2018 abgeschlossen sein soll, muss der Auftrag zeitnah vergeben werden. Daher war eine Vorberatung im Gemeindeentwicklungsausschuss nicht mehr möglich.

Am 19.06.2018 um 11:00 Uhr wurden die vorliegenden Angebote für die Straßenbauarbeiten zum o. g. Vorhaben eröffnet. Insgesamt lagen 4 Angebote vor.

Kein Angebot war von der Submission auszuschließen. Im Rahmen der formalen Prüfung wurde kein Angebot ausgeschlossen. Auch im Ergebnis der Eignungsprüfung sind alle Bieter als fachkundig und leistungsfähig in Bezug auf die ausgeschriebenen Arbeiten zu bewerten. Es wird kein Bieter als nicht geeignet ausgeschlossen.

Die Vergabeempfehlung des beauftragten Büros lautet: „Wir empfehlen grundsätzlich, der Firma XXX den Auftrag auf Basis des Hauptangebots in Höhe von brutto 623.462,36 € zu erteilen.“

Eine Aufhebung der Ausschreibung ist mit dieser Angebotslage (Preissteigerung von unter 20 % gegenüber der Kostenberechnung) nicht angezeigt.

Zur o.g. Summe sind die Ingenieurkosten und sonstigen Nebenkosten hinzuzurechnen. Dies führt zu einer Unterdeckung der zur Verfügung stehenden Mittel von rd. 76.000 Euro.

Um weitere unvorhergesehene Kosten im Bauablauf abdecken zu können, macht es Sinn, über die momentane tatsächliche Unterdeckung hinaus zusätzlich Mittel bereitzustellen (Reserven für Unvorhergesehenes: rd. 24.000 €).

Die Verwaltung schlägt vor diesem Hintergrund vor, die fehlenden Mittel in Höhe von 100.000 Euro außerplanmäßig bereit zu stellen, um zeitnah die Umbauarbeiten beauftragen zu können.

Anlagen:

-

Verfasst:
gez. Jutta-Wiggeshoff, Kerstin

Fachbereichsleitung:
gez. Fuchte

Nottuln, den 31. Juli 2018

AUSZUG

aus der Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Rates
der Gemeinde Nottuln am 03.07.2018 (noch nicht unterschrieben)

Tagesordnungspunkt:

11.4 Sanierung Platz Hanhoff; hier: überplanmäßige Auszahlung Vorlage: 109/2018
--

Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage Nr. 12 beigelegt.

Beschluss:

Für die Umsetzung des Vorhabens „Sanierung Platz Hanhoff“ werden 100.000 € gem. § 83 GO NW i.V.m. Ziffer III der Haushaltssatzung 2018 an investiven Mitteln überplanmäßig bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß der Vergabeempfehlung den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich angenommen

Ja 32 Nein 1 Enthaltung 0

Verteiler